

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Dr. H. W. S. 941.

Amtsblatt

Dr. H. W. S. 941.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 210.

Sonnabend, 9. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Anzeigens (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Woche für das Geschehen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Druckzeile (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraubende und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feine Texte, Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verzahlt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wissenschaftliche Anzeigungsverträge, "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verfertigerleistungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Wanger & Wintelich, Riesa. Geschäftsstelle: Weidenstraße 59. Verantwortlich für Redaktionen: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Ausführungsverordnung

zur Reichsfleischverordnung vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941).

### 1. Zu § 1.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß unter Rindvieh im Sinne von § 1 Nr. 1 auch Kalber zu verstehen sind.

Zu den Pflanzern im Sinne von § 1 Absatz 1 gehören auch Kapazene und Bouvarben, dagegen nicht Trutzhühner und Perlhühner (Hühne und Hennen), Fiegenfleisch bleibt wie bisher dem Markenzwang unterworfen.

### 2. Zu § 6.

Die folgenden Bestimmungen über Sicherung einer gewissen Menge von Fleisch bleiben bestehen. Selbstverjahren, welche für einen Teil ihres Bedarfs Marken zum Bezuge von freiem Fleisch erhalten, ist mindestens die Hälfte des Wertes der von ihnen zurückgehaltenen Marken sicherzustellen.

### 3. Zu § 9 Absatz 4.

Gaushaltungen von Rälbern bis zu 6 Wochen und von Schafen sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

Den Gaß- und Speisewirtschaften ist zur Befriedigung ihres Fleischbedarfes für den allgemeinen Betrieb ihres Gewerbes in der Regel erst dann Schlachtwiechfleisch zuzuwenden, wenn der sicherzustellende Bedarf der übrigen Bevölkerung gedeckt ist.

Um eine gleichmäßige Fleischverteilung an die Gaß- und Speisewirtschaften zu erzielen, haben die Kommunalverbände unter Zuziehung von Vertretern dieses Gewerbes den Regelbedarf der einzelnen in Betracht kommenden Betriebe zu ermitteln und darüber einen Bedarfschein auszustellen.

Je nach dem Fleischbedarf ist dann allwöchentlich von der Fleischverteilungsstelle gegebenenfalls unter Mitwirkung von Vertretern des Gaß- und Speisewirtschaften in der folgenden Woche höchstens geliefert werden dürfen.

Die Regelung des Fleischbedarfes für Kranke bleibt den Kommunalverbänden überlassen. Es sollen für Kranke in der Regel nicht mehr als höchstens 750 g wöchentlich gewährt werden.

### 4. Zu § 9 letzter Absatz.

Jagdberechtigte haben das Ergebnis der Sirede jeder Treibjagd an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild dem Kommunalverbande, in welchem die Jagd abgehalten wurde, anzuzeigen und dabei anzugeben, was sie zur Selbstversorgung verwenden wollen, und an welche Privatpersonen und Händler sie die übrige Strecke abgegeben haben, auch wieviel jeder einzelne Empfänger erhalten hat. Bei Einzelabschluß ist die Monatsstrecke in gleicher Weise dem Kommunalverbande anzuzeigen. Soweit die Abgabe an Verbraucher, nicht an Händler, erfolgt ist, hat der Jagdberechtigte die Fleischmarken hierfür einzuziehen und mit einzufenden. Das Wild, welches der Jagdberechtigte in seiner eigenen Haushaltung verbrauchen will, hat er der Ortsbehörde, von der er seine Fleischmarken bezieht, spätestens bei der nächsten Entnahme von Fleischmarken anzuzeigen, damit die Berechnung auf seinen Fleischmarkenanteil erfolgen kann. Der Kommunalverband hat, soweit das Wild für den eigenen Bedarf des Jagdberechtigten bestimmt war oder an Händler verkauft wurde, die Anzeigen an den Kommunalverband des Wohnortes der Empfänger und zutreffendfalls auch des Jagdberechtigten zwecks Ueberwachung des Verbrauchs weiterzugeben.

### II.

### 5. Zu § 12.

Zum Erlaß von Anordnungen nach § 12 (Ausfuhr von Fleischware) sind die Kommunalverbände mit Zustimmung der Amtshauptmannschaft zuständig. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr von Wild und Pflanzern nach § 12 der Reichsfleischverordnung nicht beschränkt werden darf.

### 6. Zu § 13.

Als Kommunalverband im Sinne von § 13 der Reichsfleischverordnung gelten die amts-hauptmannschaftlichen Bezirksverbände und die bezirksfreien Städte. Sie können sich zur gemeinsamen Regelung der Fleischversorgung vereinigen. Die Bildung eines Gemeindeverbandes im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 1910 ist hierzu nicht erforderlich. Die Amtshauptmannschaften werden ermächtigt, ihrerseits den Zusammenschluß mehrerer Kommunalverbände anzuordnen.

Dresden, den 6. September 1916. Ministerium des Innern. 1488 II B III 4256

Das unter dem 16. Juni d. J. erlassene Verbot des Verbrauchs von Kartoffeln in der Brennerel wird aufgehoben. Dresden, am 6. September 1916. 1310 II B IV 4255

Sämtliche Abfertigungsstellen der sächsischen Staatsbahnen sind mit dem Verkauf von Frachtkundenstempelmarken im Betrage von 10, 20, 50 und 75 Pf. sowie 1, 1/2, 2 und 3 W. beauftragt worden. Dresden, am 7. September 1916. Königlich-sächsisches Hauptzollamt II.

## Städtischer Verkauf von Fleischhälften in Dosen.

Wir haben Fleischhälften in Dosen bezogen. Diese Fleischhälften gelangt von Montag, den 11. September ab durch Herrn Fleischer-

meister Karl Reichelt, Hauptstraße 40, zum Preise von 2 M. 85 Pfa. für eine 1 Pfund-

Dose an hiesige Einwohner zum Verkauf.

Für jede Dose Fleischhälften sind 3 auf die betreffende Woche gültige Fleischmarken

abzugeben. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden behördlichen Bestimmungen Fleischhälften nicht sterilisiert werden darf; die Fleischhälften sind deshalb nur begrenzt haltbar und nur für den sofortigen Konsum bestimmt. Es wird daher empfohlen, die Fleischhälften alsbald dem Verbrauche auszuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. September 1916. Schm.

## Brotd- und Buttermarken-, sowie Fleischkonservenmarken-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 11. September 1916 bis 8. Oktober 1916 gültigen Brotd- und Buttermarken erfolgt

Montag, den 11. September 1916,

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabe-

stelle zurückzugeben. Hierbei weisen wir ausdrücklich noch darauf hin, daß die Infektbrotmarken für

schwerarbeitende Personen und zwar sowohl für die industriellen und sonstigen schwer-

arbeitenden Personen als auch für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht mehr

ausgegeben werden können. II. Fleischkonservenmarken werden gleichzeitig mit ausgegeben. Jede brotdartenbezugs-

berechtigte Person erhält wieder zwei Marken. Der Rat der Stadt Riesa, am 9. September 1916. R.

## Städtischer Eier-Verkauf.

Uns sind wiederum Eier überwiesen worden. Dieselben gelangen gegen Vorlegung der Brotausweis Karte im Hauptgeschäft der hiesigen Volkseigenen Gesellschaft, e. G. m. b. H., Wettinerstraße 24, am Montag, den 11. September 1916 zum Preise von 26 Pfa. für das Stück an hiesige Einwohner zum Verkauf.

Jede brotdartenbezugsberechtigte Person erhält ein Ei. Beim Verkauf können diesmal nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, die ihre Brotdarten erhalten:

1. im Gasthaus „Deutsches Haus“, Stadt Dresden,
2. in der Schankwirtschaft „Dampfbad“,
3. in der Realprogymnasium,
4. in der Karolasschule und
5. in der Schankwirtschaft „Alte Straße“.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. September 1916. Schm.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Schneidermeister Christian Friedrich Louis Köhler von uns heute als Hilfskassierer in Pflicht genommen worden ist. Der Rat der Stadt Riesa, den 9. September 1916. Schm.

## Weidenverpachtung.

Die diesjährige Nutzung der schön anstehenden, 2-jährigen Weiden des Rittergutes Riesa ist zu verpachten. Nähere Auskunft erteilt Administrator Lehmann in Riesa-Göhlis.

Angebote erbitten wir uns bis 25. dieses Monats. Der Rat der Stadt Riesa, am 5. September 1916. St.

## Zeichnungen

auf die bis

Donnerstag, den 5. Oktober mittags

ausliegende

## fünfte Kriegsanleihe

Kurs: 98,00 v. O. für 5%ige Reichsanleihe — Freie Städte —  
97,00 " " " Reichsschuldschuldensforderungen  
95,00 " " " 4%ige Reichsschuldschuldensforderungen

nehmen wir zur kostenfreien Vermittlung entgegen.

## Sparkasse der Stadt Riesa.

## Fahrradbereitungen.

Die Annahme der freiwillig abgelieferten Fahrradbereitungen erfolgt in kommender Woche Montag, den 11. September 1916, Mittwoch, den 13. September 1916 und Freitag, den 15. September 1916, je nachmittags von 1/7 bis 1/9 Uhr in der Centralschule Eingang Altkoßstraße.

Gröbä, am 9. September 1916. Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 9. September 1916.

Der Eisenbahn-Zugführer Ernst Dieke, hier, zurzeit bei einer Militär-Eisenbahn-Direktion in Belgien, wurde mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet. — Blasmusik spielt morgen, Sonntag, auf dem Albertplatz von 11 bis 12 Uhr das Trompeterkorps der 32. Inf. nach nachstehender Musikfolge: 1. Marsch „Die Kameraden“ von Teitz. 2. Ouvertüre „Berlin wie es weint und lacht“ von Corradini. 3. Largo von Dändel. 4. Melodien aus „Der Riesenbaron“ von Joh. Strauß. — In der nächsten Berliner Liste Nr. 328 (ausgegeben am 8. September 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie-Regiment Nr. 104, 107, 108, 177. Reserve-Regiment Nr. 103, 133. Landwehr-Regiment Nr. 101, 107. Ersatz-Regiment Nr. 23, 24, 82, 40. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8. Feld-Maschinengewehr-Büge Nr. 73, 98, 179, 181, 383, 390, 391. Maschinengewehr-Ergänzungs-Büge Nr. 647, 782. Maschinengewehr-Es-Trupps Nr. 90, 91, 139, 194, 195, 197.

Etappen-Formation: Etappen-Munitions-Kolonnen Nr. 25. Sanitäts-Formation: Freiwillige Krankenpflege. Artillerie-depot Dresden. Preussische Verlustlisten Nr. 622, 623, 624, 625. Württembergische Verlustlisten Nr. 455, 456, 457. — Die Handelskammer Dresden gibt bekannt, daß foeben die 4. durch zahlreiche Erläuterungen ergänzte Auflage der sogenannten Freiliste erschienen ist, in der die Handelskammer die Bezugspreise für ein Weizen-, Weizen- und Getreidemehl auf Grund der amtlichen Unterlagen und der bis zum 1. September dieses Jahres von der Reichsdeckschleiferei erhaltenen Auskünfte nach bestimmten Gruppen überichtlich geordnet zusammengestellt hat. Firmen und Gewerbetreibende, die die Freiliste an ihre Kunden verteilen wollen, können sie in beliebiger Zahl gegen Erstattung der geringen Druckkosten (2 Pfa. das Stück) von der Kanzlei der Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4 beziehen. — Der „Reichs-, Gemüse- und Obstmarkt“ schreibt: Sicherem Vernehmen nach werden verschiedene Erzeuger den ihnen vorgeschriebenen Höchstpreis für Haus- und gewerblichen (Kauernpflaumen) dadurch zu umgehen, daß sie Aufschläge für Frachtkosten bis zur nächsten Bahnhaf-

und ähnliches verlangen. Diesen Vorkreidungen gegenüber ist darauf hingewiesen, daß der Höchstpreis für alle Verkäufe durch den Erzeuger gilt, also nicht etwa nur für Verkäufe am Erzeugungsort und daß es demnach gleichgültig ist, wo die Ablieferung stattfindet. Jegendwelche Vergütung für Spesen bis zum Lieferungsart zu verlangen, hat daher der Erzeuger kein Recht, macht sich vielmehr, wenn er es tut, strafbar. — Die Abg. Dr. Niethammer und Reichs-Deutsches haben mit Unterstützung der national-liberalen Landtagsfraktion bei der Zweiten Ständekammer nachstehenden Antrag eingebracht: Die Kammer wolle beschließen, erlitten die königliche Staatsregierung zu eruchen, sofort mit Nachdruck bei der Reichsregierung dafür einzutreten, 1. daß das Reich als ein einheitliches Versorgungsgebiet betrachtet und die Verteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen unter Aufhebung aller Ausfuhrbeschränkungen innerhalb des Reiches in gerechter und gleichmäßiger Weise auch für die Auslandgebiete durchgeführt wird, 2. daß die Höchstpreise für alle Lebensmittel und Bedarfsgegenstände soweit herabgesetzt werden, daß neben den berechtigten Interessen der Erzeuger auch die der Verbraucher mehr als bisher berück-